

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Aktive Rechnungsabgrenzung

[Aktueller Fall]

11.03.2014

Wahlrecht bei geringer Bedeutung?

In einem Urteilsfall (BFH vom 18.3.2010, X R 20/09, BFH/NV 2010 S. 1796) ging es darum, ob eine Aktivierung von Rechnungsabgrenzungsposten unterbleiben kann, wenn es sich lediglich um geringe Beträge handelt. Folgender Fall wurde vor dem BFH verhandelt:

Ein Elektromeister betreibt einen Installations- und Elektroeinzelhandelsbetrieb. Nach einer Betriebsprüfung war das Finanzamt der Auffassung, es seien diverse Posten für Aktive Rechnungsabgrenzung zu bilden, u. a. für unterschiedliche betriebliche Versicherungen und die Kfz- Steuern für die betrieblichen Kfz.

Die Höhe der jeweiligen ARA bewegte sich zwischen 15 € und 1.250 €.

Für die Praxis sind folgende Aussagen des BFH wichtig:

Kein Wahlrecht wegen periodengerechter Gewinnermittlung

Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten dient dazu, Einnahmen und Ausgaben in dem Jahr auszuweisen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. §

5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG statuiert mit der Definition aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Steuerbilanz ein (abschließendes) Aktivierungsgebot für Ausgaben, die der Definition entsprechen. Der Steuerpflichtige hat insoweit kein Wahlrecht.

Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes

Indes gebietet der Grundsatz der Wesentlichkeit unwesentliche Elemente bei der Bilanzierung und Bewertung außer Betracht zu lassen. So lässt das HGB an mehreren Stellen (z. B. §§ 240, 241, 249, 250, 252, 256) erkennen, dass es in bestimmten Fällen aus unterschiedlichen Gründen auf den Ausweis unwesentlicher Positionen verzichtet und eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen erlaubt.

Auch das EStG verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. Wichtiges Beispiel dafür ist die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 €.

Überträgt man den Gedanken der Wesentlichkeit oder das Gebot der Proportionalität auf den Ausweis von ARA, so muss es nach Auffassung des BFH dem Steuerpflichtigen erlaubt sein, in Fällen von geringer Bedeutung auf eine genaue Abgrenzung zu verzichten.

Der X. Senat des BFH orientiert sich mit der vorliegenden Entscheidung an den Grenzen des § 6 Abs. 2 EStG. Damit kann aus Praktikersicht bei Beträgen bis zu 410 € durchaus auf die Bildung einer ARA verzichtet werden.

Wichtig dabei:

Maßgebend ist nicht die Summe der ARA, sondern der jeweilige Einzelwert, der sich aus der Abgrenzung ergibt.